

Hausordnung für Coblitzallee 1 - 9

Nachstehende Hausordnung wurde für die Coblitzallee 1 - 9 festgelegt und ist gültig ab dem 01. November 2018:

§ 1

Das Land Baden-Württemberg hat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim die Gebäude Coblitzallee 1 – 9 zur Nutzung entsprechend dem Bildungsauftrag der Dualen Hochschule angemietet.

§ 2

Für die Ordnung an der Dualen Hochschule ist der Standortverantwortliche (Kontaktdaten im Intranet der DHBW Mannheim unter Hochschulverwaltung/Standortverantwortliche) zuständig; er nimmt damit das Hausrecht wahr und entscheidet über eilige Angelegenheiten der Liegenschaft, Raumzuteilungen etc. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen hat er jedem Inhaber eines Amtes und jedem für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen, in dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich, das Hausrecht übertragen. Die allgemeine Aufsicht im Hause wird vom hauptamtlichen Lehrkörper und dem Bereich Haustechnik ausgeübt.

§ 3

Durch entsprechendes Verhalten ist dazu beizutragen, dass Ordnung und Sicherheit im Hause stets gewährleistet sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die Vorlesungs-, Fach- und Aufenthaltsräume sich stets in ordnungsgemäßen Zustand befinden;
- beim Verlassen der Räume und bei Raumwechsel die Fenster zu schließen sind, das Licht gelöscht ist und Flaschen, Abfälle etc. entsorgt sind;
- die Sonnenrollos – bis auf die Sicherheitsbereiche im Untergeschoss und im Rechenzentrum - nach Dienst- bzw. Vorlesungsschluss hochzukurbeln sind;
- die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel pfleglich behandelt werden;
- die Funktion des Fahrstuhls durch sachgemäße Behandlung voll erhalten bleibt;
- Beschädigungen sowie Funktionsstörungen (z. B. an Kopierern, Getränkeautomaten etc.) sofort dem Bereich Haustechnik oder einem der Studiengangssekretariate gemeldet werden;
- Getränkeflaschen sowie Tassen in die Behälter der Cafeteria, bzw. Mensa zurückgestellt werden;
- Betriebsräume (Elektroverteiler, Heizungsraum, usw.) nicht betreten werden dürfen;
- Sicherheitshinweise, Unfallverhütungsvorschriften, Laborordnungen, Brandschutzordnungen und entsprechende Aushänge zu beachten sind;
- keine privaten Elektrogeräte in den Unterrichtsräumen betrieben werden dürfen. Kaffeemaschinen dürfen nur von MitarbeiterInnen in Räumen aufgestellt werden und sind auf nicht brennbare Unterlagen (z. B. Glas, Kachel) zu stellen;
- die Elektroinstallationen, Sanitäreinrichtungen, Fußbodenbeläge und sonstige Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln sind;
- das Mitführen von Hunden ausdrücklich verboten ist – für Funktionshunde kann eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die mitzuführen ist.

§ 4

Die Öffnungszeiten sind auf der Internetseite der DHBW Mannheim geregelt unter: www.dhbw-mannheim.de/duale-hochschule/kontakt. Davon gewünschte Abweichungen sind entsprechend der Regelung mindestens mit min. 14 Tage Vorlauf zu beantragen.

§ 5

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen im Bereich der Dualen Hochschule bedarf der Genehmigung. Plakate und Aushänge, die von außen her an die Duale Hochschule herangetragen werden, sowie Aushänge der Bereichsversammlung, bedürfen der Aushanggenehmigung des Rektorats. Aushänge der Studierenden werden über die jeweilige Studiengangleitung genehmigt; dies gilt auch für die als Zimmerschmuck gedachten Plakate. Alle Aushänge sind mit einem Vermerk über die Aushanggenehmigung sowie über die Aushangfrist zu versehen. Aushänge und Plakate dürfen auch in den Vorlesungsräumen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Plakate, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, werden entfernt.

Das Auslegen oder Verteilen von Werbematerial, Broschüren, Flugblättern, Schriften, Postern und Plakaten im Bereich der Dualen Hochschule sowie der Verkauf von Waren bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 6

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens, insbesondere auch des Passivrauchens, haben Studierende und Beschäftigte gegenüber Nichtrauchern besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist daher im gesamten Gebäude Rauchverbot. Außerhalb des Gebäudes stehen Raucherbereiche zur Verfügung.

§ 7

Es stehen eigene Parkplätze für Studierende in der Hans-Thoma-Straße unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso für Mitarbeiter / Lehrbeauftragte abgeschrankte Parkplätze im Innenhof der Coblitzallee 1-9.

Die Öffnungszeiten entsprechen denen der Dualen Hochschule.

Auf dem Parkplatz gelten die Regeln der StVO. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Parkbuchten ist aus Sicherheits- und Brandschutzgründen strengstens untersagt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jede Benutzergruppe nur in ihrem zugeordneten Bereich parkt. Das gilt auch für ausgewiesene Frauenparkplätze. Unberechtigt parkende Fahrzeuge werden im Wiederholungsfalle zu Lasten der Halterin/des Halters kostenpflichtig abgeschleppt. Der/die FahrerIn erhält partielles Hausverbot.

§ 8

Bestandteile dieser Hausordnung sind:

- a) die in den einzelnen Räumen aushängenden Richtlinien,
- b) die Benutzungsordnung für die Bibliothek der DHBW Mannheim,
- c) die Brandschutzordnung der DHBW Mannheim,
- d) der in jedem Stockwerk mehrfach angebrachte Alarmplan.

Von der Hausordnung abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Ausübenden des Hausrechtes bzw. dem Rektorat gegengezeichnet werden.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot verhängt werden.

Mutwillige Beschädigungen der Einrichtungen werden strafrechtlich zur Anzeige gebracht und führen zu einem sofortigen Hausverbot.

Mannheim, den 31.10.2018



Prof. Dr. Georg Nagler, Rektor